

Gemeinsamer Vorschlag von BWE und VKU:

Beschleunigter Verteilnetzausbau durch Regulierungsänderungen

1. Ausgangslage

Mit dem *Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze*¹ sind Ende 2025 Erleichterungen für den Ausbau von Verteilnetzen, vor allem in sogenannten Infrastrukturgebieten, sowie die Einführung einer UVP-Deltaprüfung bei Änderungs- und Erüchtigungsmaßnahmen (§ 43o EnWG) in Kraft getreten. Damit wurde ein weiterer Grundstein für den zügigen Ausbau von Verteilnetze gelegt. **Für den zügigen Stromnetzausbau als Grundvoraussetzung für die Erreichung der energiepolitischen Ziele sind jedoch weitere Erleichterungen unabdingbar.**

Der Anschluss von Erneuerbare Energien-Anlagen (EE-Anlagen) erfolgt zu weit überwiegenden Teilen auf Ebene des Verteilnetzes, also auf Mittel- oder Hochspannungsebene bis maximal 110 kV. Die bisherige Netzstruktur ist jedoch noch immer auf zentrale Energieerzeugung ausgelegt, was den Anschluss dezentraler Energiequellen wie EE-Anlagen vor große Herausforderungen stellt. Der Gesetzgeber hat durch die Umsetzungen der RED III² mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten eine planungsrechtliche Steuerung für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) vorgenommen. Eine weitere Beschleunigung des Stromnetzausbaus durch gesetzgeberische Maßnahmen ist zwingend erforderlich. Deshalb muss der Netzausbau dieser Steuerung entsprechend vorrangig erfolgen, damit WEA nicht übermäßig durch Redispatch abgeregelt werden und die Netzbetreiber dem kommenden Druck zum Netzausbau aus dem NEST-Prozess gerecht werden können.

Für einen vorausschauenden Netzausbau müssen die bestehenden Engpässe auf Ebene der Verteilnetze daher zügig verringert, der Netzausbau vereinfacht und die damit verbundenen Kosten reduziert werden. Deshalb sollen für unwesentliche Erüchtigungsmaßnahmen und Neubauten schlankere und schnellere Verfahren zur Anwendung kommen.

Mit dem *European Grids Package*³ veröffentlichte die Europäische Kommission am 10. Dezember 2025 Vorschläge, um die Netzinfrastruktur an die Erfordernisse eines erneuerbaren, dezentralen und zunehmend elektrifizierten Energiesystems anzupassen. Im Rahmen dieses Pakets sind unter anderem auch Anpassungen der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie⁴ (EBM-RL) geplant, um die Netzausbauverfahren zu beschleunigen.⁵ Wir begrüßen diese Änderungsvorschläge. Da mit einer Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben jedoch erst in einigen Jahren im nationalen Recht zu rechnen ist, bedarf es weiterhin Anpassungen und Verbesserungen, um den notwendigen Netzausbau nicht zu verzögern. Die nachfolgenden Vorschläge stehen daher auch nicht im Widerspruch zu bestehenden und geplanten Vorgaben von EU-Ebene.

¹ [Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze](#).

² [Richtlinie \(EU\) 2023/2413](#) (Renewable Energy Directive).

³ Communication on European Grids Package, [COM\(2025\) 1005 final](#).

⁴ [Richtlinie \(EU\) 2019/944](#).

⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, [\(COM\(2025\) 1007 final\)](#).

2. Das Wichtigste in Kürze:

Um Ausbaumaßnahmen zu beschleunigen, zu vereinfachen und dadurch Kosten zu senken, schlagen wir folgende gesetzliche Änderungen vor:

- Ausnahme vom Planfeststellungsverfahren für Errichtungen von und Änderungen an Hochspannungsfreileitungen von 110 kV oder mehr bis zu einer Länge von 10 Kilometern;
- Erweiterung des Anzeigeverfahrens auf unwesentliche Neubaumaßnahmen und Anhebung der Schwellenwerte für Ertüchtigungsmaßnahmen im Anzeigeverfahren;
- Änderung der Ermessensentscheidung in eine gebundene Entscheidung der Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren sowie die Einführung einer Genehmigungsfiktion;
- Genehmigungsfreiheit von Bagatellertüchtigungsmaßnahmen auf den Stand der Technik sowie Anhebung der Schwellenwerte für Masterhöhungen;
- Folgeänderungen der UVP-Schwellenwerte für standortbezogene UVP-Vorprüfungen.

3. Vorschläge zur Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze

Bisher müssen selbst kleinere bauliche Maßnahmen zur Ertüchtigung von Verteilnetzen noch immer aufwendige Genehmigungsprozesse durchlaufen, obwohl ihre Auswirkungen auf Umwelt und Lärmbelastung regelmäßig vernachlässigbar sind. Dies führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand und höheren Kosten, die sich indirekt in den Netzentgelten niederschlagen.

Die Ertüchtigung von Verteilnetzen liegt nach § 43 Abs. 3a EnWG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, was in der Abwägung einen Vorrang begründet. Die nachfolgenden Änderungsvorschläge im EnWG und den einschlägigen Nebengesetzen zielen darauf ab, weitere Hemmnisse für einen beschleunigten Ausbau der Verteilnetze abzubauen.

3.1. Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

3.1.1. Änderungen in § 43 EnWG

Kleine Erweiterungen von Leitungen, die dem Anschluss von EE-Anlagen dienen, haben in der Regel keine so erheblichen Auswirkungen, dass sie eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens bedürften, anders als andere Vorhaben wie z. B. die Errichtung von Eisenbahnstrecken oder Flughäfen. Durch Anpassungen auf den Stand der Technik und daraus folgende Masterhöhungen (siehe 3.1.1 und 3.2.) wird regelmäßig die 200-Meter-Grenze überschritten, wonach ein aufwändiges und langwieriges Planfeststellungsverfahren notwendig wird.⁶ Aus diesem Grund ist eine Anhebung des Schwellenwerts für die Ausnahme vom Planfeststellungsverfahren dringend geboten.

⁶ [Bundesrat, Drucksache 385/25](#), S. 9, 11.

§ 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG wird daher wie folgt geändert (neuer Text in **fett**):

„1. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen

- a) Bahnstromfernleitungen und*
- b) Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu ~~200 Metern~~ **10 Kilometern**, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen, [...].“*

§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG wird daher wie folgt geändert (neuer Text in **fett**):

*„11. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und mit einer Gesamtlänge von bis zu ~~200 Metern~~ **10 Kilometern**, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen.“*

3.1.2. Änderungen in § 43f EnWG

Das Anzeigeverfahren in § 43f EnWG sollte auf unwesentliche Neubaumaßnahmen erweitert werden. Dadurch können EE-Anlagen, die über kurze Freileitungsabzweige von einer bestehenden Freileitung angebunden werden, z. B. für die Anbindung von Umspannwerken zur Netzintegration großer Windparks, über das Anzeigeverfahren schneller und unbürokratischer umgesetzt werden. Solche Neubaumaßnahmen sind als „unwesentlich“ im Sinne des § 43f Abs. 1 Satz 2 EnWG zu werten. Sie sind außerdem für eine dezentrale, zukunftsfähige Netzstruktur und die Anbindung von EE-Anlagen erforderlich.

Zudem soll der Ermessensspielraum der Behörde durch eine gebundene Entscheidung ersetzt werden, sodass bei Vorliegen der Voraussetzungen stets das Anzeigeverfahren gilt. Darüber hinaus soll eine Zustimmungsfiktion eingeführt werden, um trotz fristgebundener Entscheidung lange Wartezeiten zu vermeiden.

In der Praxis werden auch bagatellartige, instandhaltungsbedingte Ertüchtigungsmaßnahmen häufig als Änderungen im Sinne des § 43f EnWG eingeordnet. Damit sind sie anzeigepflichtig, wie etwa der Austausch von Leiterseilen am Ende ihrer Lebensdauer. Zur klareren Abgrenzung zwischen anzeigepflichtigen Änderungen und genehmigungsfreien Maßnahmen bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, die Instandsetzungen, Reparaturen und vergleichbare Bagatellmaßnahmen einheitlich als nicht genehmigungsrelevant einstuft.⁷

Aufgrund technischer Weiterentwicklungen wird bei Maßnahmen an Masten der Schwellenwert von 5 Prozent nach § 3 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) häufig überschritten, etwa durch größere Abstände der Traversen oder erhöhte Erdseilspitzen – selbst wenn hierbei lediglich der Stand der Technik umgesetzt wird.⁸Solche Maßnahmen sollten daher unabhängig von

⁷ Bundesrat, Drucksache 385/25, S. 11; zur Abgrenzung zwischen Änderung/Erweiterung und Instandsetzung/Reparatur in: BeckOK/EnWG, Hermeier/Hilsmann, Stand: 01.12.2025, § 43f Rn. 8.

⁸ Bundesrat, Drucksache 385/25, S. 11.

Schwellenwerten verfahrensfrei gestellt werden. Entsprechende Regelungen existieren bereits im Fachplanungsrecht, z. B. in § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder § 18 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).⁹ Diese lassen sich systemkonform auf das EnWG übertragen. Die Herausnahme rein betrieblicher Bagatellmaßnahmen aus dem Anzeigeverfahren würde den Bürokratieabbau fördern und den Netzausbau beschleunigen. Um diese Bagatellertüchtigungen vom Anzeigeverfahren auszunehmen, schlagen wir vor, in § 43f EnWG einen klarstellenden Absatz 6 zu ergänzen. Darüber hinaus ist eine Erhöhung der Schwellenwerte des § 3 NABEG (dazu unter 3.2) ergänzend notwendig.

§ 43f EnWG wird wie folgt geändert (neuer Text in **fett**):

„§ 43f Errichtungen, Erweiterungen und Änderungen im Anzeigeverfahren

(1) Unwesentliche Errichtungen, Änderungen oder Erweiterungen können sind anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zuzulassen zugelassen werden.“

In § 43f Abs. 4 EnWG wird folgender neuer Satz 5 eingefügt und die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7. Der neue Satz 6 (zuvor Satz 5) wird wie folgt geändert (neuer Text in **fett**):

„Die Bestätigung der Freistellung von einem förmlichen Verfahren gilt als erteilt, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 die Durchführung eines förmlichen Verfahrens angeordnet hat. Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Errichtung, Änderung oder Erweiterung; im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer; im Fall der standortnahen Maständerung bleibt es unabhängig von den Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung beim Anzeigeverfahren.“

In § 43f EnWG wird ein neuer Absatz 6 ergänzt (neuer Text in **fett**):

„Eine bauliche Maßnahme gilt nicht als Errichtung, Änderung oder Erweiterung im Sinne des Absatzes 1, wenn diese ausschließlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer bestehenden Anlage dient. Darunter fallen insbesondere der Austausch von alten Anlagenteilen gegen baulich identische oder bauliche nicht identische, aber betrieblich und funktionell vergleichbare neue Anlagenteile, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sowie bauliche Maßnahmen an und Erhöhungen von Masten sowie erforderliche Änderungen des Fundaments oder ein entsprechender Ersatzneubau. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 dieses Gesetzes oder einer Anzeige nach Absatz 1.“

⁹ Die Unterhaltung wird in § 2 Abs. 7f AEG definiert als „Arbeiten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit einer bestehenden Betriebsanlage einschließlich der Anpassung an geltendes Recht oder die anerkannten Regeln der Technik“.

3.2. Änderungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Um die Leistungsfähigkeit der Netze zeitnah zu erhöhen, bedarf es für unwesentliche Ertüchtigungsmaßnahmen praxistauglicher, dem Stand der Technik entsprechender Schwellenwerte sowie vereinfachter Regelungen für Ersatzneubauten. Zwar gilt nach § 43f EnWG in Verbindung mit § 3 NABEG grundsätzlich das Anzeigeverfahren für Zu- und Umbeseilungen sowie standortnahe Maständerungen, in der Praxis werden – wie auch vom Bundesrat festgestellt – die jeweiligen Schwellenwerte jedoch regelmäßig überschritten.¹⁰ Dies geschieht meist aufgrund von Anpassungen an den Stand der Technik (siehe 0), sodass selbst geringfügige Änderungen ein unverhältnismäßiges Planfeststellungsverfahren auslösen, obwohl ihre Umweltauswirkungen vernachlässigbar sind. Für die Schwellenwerte in § 3 Nr. 1 NABEG gibt es weder eine nachvollziehbare Begründung noch zwingende europarechtliche Vorgaben (siehe 3.3.).¹¹

Durch Verfahrenserleichterungen beim Ersatzneubau (Ersatz einer Bestandsleitung durch einen leistungsstärkeren Neubau) ist mit einer erheblichen Beschleunigung des Netzausbaus zu rechnen, da gerade im Hochspannungsverteilstromnetz eine Vielzahl von Ersatzneubauten notwendig sind. Die Regelung zur standortnahen Maständerung nach § 43f Abs. 2 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 1 NABEG sollte erweitert werden, sodass auch kleinere Verschiebungen aus der Bestandstrasse (sog. Verschwenkungen) möglich sind und Ersatzneubauten ausdrücklich erfasst sind.¹² Wir fordern hierzu eine Ergänzung in § 3 Nr. 1 c) NABEG.

§ 3 Nr. 1 NABEG wird wie folgt geändert (neuer Text in **fett**):

„1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ die Änderung oder der Ausbau einer Leitung in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch

*a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur einschließlich einer gegebenenfalls hierfür erforderlichen Erhöhung von Masten um bis zu ~~20~~ **30** Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Zubeseilung),*

*b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen von Masten, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als ~~5~~ **10** und bis zu ~~20~~ **30** Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Umbeseilung), und*

*c) die standortnahe Änderung von Masten, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen an diesen, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als ~~5~~ **10** und bis zu ~~20~~ **30** Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortnahe Maständerung), wobei zu den standortnahen Maständerungen auch Ersatzneubauten im Sinne der Nummer 4 mit der Maßgabe zählen, dass die neue Leitung grundsätzlich in der Bestandstrasse errichtet wird, aber technisch bedingte, kleinräumige Verschiebungen einzelner Masten aus der Bestandstrasse möglich sind, [...]“.*

¹⁰ Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze, Drucksache 385/25, S. 19.

¹¹ Bundesrat, Drucksache 385/25, S. 9, 19.

¹² Bundesrat, Drucksache 385/25, S. 18.

3.3. Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie bereits eingangs erwähnt, plant die EU mit dem *EU Grids Package* Änderungen an der EBM-Richtlinie. Der Vorschlag zur Änderung von Art. 8 Abs. 9 EBM-RL sieht die Möglichkeit vor, von der UVP für Ertüchtigungsmaßnahmen von Verteilnetzen für eine begrenzte Zeit abzusehen, um den Netzausbau zur Erreichung von Klimaneutralität und der Ausbauziele der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen.¹³ Diese Möglichkeit begrüßen wir ausdrücklich.¹⁴

Bis die sich noch zu Beginn des EU-Gesetzgebungsverfahrens befindlichen Änderungen der EBM-RL auf nationaler Ebene umgesetzt sind, werden voraussichtlich noch einige Jahre vergehen. Deshalb bedarf es bereits jetzt Anpassungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Gesetzgeber sollte die Zwischenzeit und den bestehenden Spielraum der UVP-Pflichten und -Schwellenwerte nutzen, um den Verteilnetzausbau nicht durch Abwarten auf europäische Änderungen zu verzögern. Die von der EU geplante Möglichkeit weitere Ausnahmen von der UVP vorzusehen, kann zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden und für eine weitere Beschleunigung sorgen.

Parallel zur Änderung der Ausnahmen vom Planfeststellungsverfahren in § 43 Abs. 1 EnWG (siehe 0.) muss somit auch der Schwellenwert im UVPG angepasst werden. Die Planungs- und Genehmigungspraxis zeigt, dass Leitungserweiterungen von bis zu 10 km regelmäßig nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen. Die Vorbereitung und Durchführung einer bloßen UVP-Vorprüfung belastet diese Vorhaben zeitlich und finanziell enorm, ohne wesentlichen Erkenntnisgewinn.

Die Änderung ist mit den europarechtlichen Verpflichtungen vereinbar, da für Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie nicht zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.¹⁵ Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) obliegt die Ausgestaltung der Prüfungen und Festlegung von Schwellenwerten den Mitgliedstaaten.¹⁶ Dieser Wertungsspielraum wird dadurch begrenzt, dass Projekte, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Untersuchung ihrer Auswirkungen zu unterziehen sind.¹⁷ Jedoch sagt der EuGH auch, dass die in Anhang II der UVP-Richtlinie genannten Projekte, wozu Freileitungen unter 220 kV zählen, nicht unter allen Umständen zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und daher nur einer UVP zu unterziehen sind, wenn sie nach Auffassung der Mitgliedstaaten möglicherweise derartige Umweltauswirkungen haben.¹⁸ Bei Ertüchtigungsmaßnahmen sind die Auswirkungen regelmäßig zu vernachlässigen, da bereits eine Bestandstrasse vorhanden ist, für die Umweltauswirkungen geprüft und Maßnahmen ergriffen wurden. Von Neuerrichtungen kürzerer Leitungen, die regelmäßig von einer

¹³ COM(2025) 1007 final, S. 36 f.

¹⁴ Die Ausnahmemöglichkeit besteht jedoch nur, wenn hierbei keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird und die bestehen Minderungsmaßnahmen weiter eingehalten werden. Wir regen daher an, das Kriterium der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme auf EU-Ebene weiter zu konkretisieren und geringfügige Flächenvergrößerungen davon zu erfassen, da Ertüchtigungen oder Instandhaltungen auf den Stand der Technik regelmäßig auch mit geringfügig größerer Flächeninanspruchnahme einhergehen.

¹⁵ Anhang I Nr. 20, Anhang II Nr. 3b) der UVP-Richtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2011/92/EU](#)).

¹⁶ EuGH, Urt. v. 21.02.2013, C-244/12, ECLI:EU:C:2013:203, Rn. 29 – *Salzburger Flughafen*.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 21.02.2013, C-244/12, ECLI:EU:C:2013:203, Rn. 29 – *Salzburger Flughafen*.

¹⁸ EuGH, Urt. v. 06.03.2025, C-42/24, ECLI:EU:C:2025:140, Rn. 31.

Bestandsleitung abzweigen, um z. B. eine EE-Anlage anzuschließen, gehen regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Demnach sind in der Anlage 1 Abschnitt 19 des UVPG die Nummern 19.1.4 und 19.1.5 wegen der Änderungen in § 43 Abs. 1 EnWG zu streichen. Eine UVP-Vorprüfung entfällt damit gänzlich bei der Errichtung von Hochspannungsfreileitungen von 110 kV oder mehr mit einer Länge von bis zu 10 km, sofern sie nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegen. Diese Änderung greift die neue Nummer 19.1.3 auf, welche wegen der Löschungen von 19.1.4 und 19.1.5 von einer allgemeinen UVP-Vorprüfung in eine standortbezogene UVP-Vorprüfung (S) geändert werden muss. Die Anpassung in 19.1.2 ist eine Folge der vorherigen Änderungen, sodass nur noch Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von mehr als 10 km einer allgemeinen UVP-Vorprüfung (A) unterzogen werden müssen.

Anlage 1 Abschnitt 19 des UVPG wird wie folgt geändert (neuer Text in **fett**):

19.	<i>Leitungsanlagen und andere Anlagen</i>		
19.1	<i>Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit</i>		
19.1.1	<i>einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,</i>	X	
19.1.2	<i>einer Länge von mehr als 15 10 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,</i>		A
19.1.3	<i>einer Länge von 5 km bis zu 10 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt;</i>		A S
19.1.4	<i>einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr;</i>		S
19.1.5	<i>einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt</i>		S

Ansprechpersonen

Laura Sophie Hemper | Justiziarin | l.hemper@wind-energie.de

Philine Derouiche | Leiterin Justizariat | p.derouiche@wind-energie.de

Rainer Stock | Stellv. Abteilungsleiter Energiewirtschaft, Bereichsleiter Netzwirtschaft | stock@vku.de

Jürgen Weigt | Stellv. Bereichsleiter / Senior Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien | weigt@vku.de

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

030 21234121 0

info@wind-energie.de

www.wind-energie.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Laura Sophie Hemper | Justiziarin BWE

Tristan Stengel | Fachreferent Netze BWE

Datum

13. Februar 2026